



TEIL A – ERGEBNISSE IM ÜBERBLICK

1 Vier Gründe für die Kostenunterschiede

Die Analyse wurde anhand der Daten aus der ISG-Erhebung unter Berücksichtigung regionaler Aspekte und der Daten aus den Umstellungsdateien vorgenommen, wobei die Ergebnisse der ISG-Erhebung durch die Ergebnisse der Umstellungsdateien weitgehend bestätigt bzw. ergänzt werden konnten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Rheinland durchschnittlich höhere Vergütungssätze bezahlt werden, weil die Betreuungskosten (Maßnahmepauschalen), die Investitionskosten (Investitionsbetrag) sowie die Grundpauschale (Kosten für Verpflegung und hauswirtschaftliche Versorgung) hier durchschnittlich höher liegen als in Westfalen-Lippe.

1. Betreuungskosten

Die Maßnahmepauschalen liegen im Rheinland um etwa 6 % (ISG-Befragung) bzw. um 4 % (Umstellungsdateien) höher als in Westfalen-Lippe. Die unterschiedliche Höhe der Maßnahmepauschalen wird erklärt durch den Personaleinsatz und die Höhe der Personalkosten.

Personaleinsatz

Der Personaleinsatz für Betreuung und für Sonderdienste ist im Rheinland durchschnittlich höher als in Westfalen-Lippe. Dies betrifft insbesondere die Bereiche stationäres Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen sowie stationäres Wohnen für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen.

Personalkosten

Die Personalkosten sind im Rheinland ebenfalls höher als in Westfalen-Lippe, wobei die Unterschiede für Einrichtungen mit mehr als 100 Plätzen systematisch sind. Mitarbeiter/innen im Rheinland sind im Betreuungsbereich durchschnittlich in höhere Tarifgruppen eingestuft (BAT V b, IV b). In der durchschnittlich höheren Eingruppierung spiegeln sich u.a. besondere regionale Strukturen wie z.B. höhere Lebenshaltungskosten in Ballungsgebieten und ein durchschnittlich höheres Pro-Kopf-Einkommen im Rheinland wider.

2. Investitionskosten

Der Investitionsbetrag liegt im Rheinland durchschnittlich um 23 % (ISG-Erhebung) bzw. um 27 % (Umstellungsdateien) höher als in Westfalen-Lippe. Die unterschiedliche Höhe der Investitionsbeträge kann erklärt werden durch die Miet- und Grundstückspreise sowie durch die Anzahl der Plätze je Zimmer.

Miet- und Grundstückspreise

Die Miet- und Grundstückspreise liegen im Rheinland aufgrund der hoch verdichteten Ballungsräume höher.



Plätze pro Zimmer

Zudem verfügen im Rheinland über 80 % der Bewohner/innen über ein Einzelzimmer, in Westfalen-Lippe liegt dieser Anteil bei 70 %; auch gibt es hier noch mit einem Anteil von 3 % Wohnangebote mit Zimmern, die drei und mehr Plätze haben.

3. Grundpauschale

Schließlich liegt der dritte Bestandteil des Vergütungssatzes – die Grundpauschale – im Rheinland durchschnittlich um 11 % (ISG-Befragung) bzw. um 16 % (Umstellungsdateien) höher als in Westfalen-Lippe.



2 Einführung in die Untersuchungskonzeption

Die Bruttoausgaben je Bewohner/in im Bereich des stationären Wohnens lagen im Jahr 2002 im Rheinland um etwa 6 % höher als in Westfalen-Lippe, so eines der Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den Jahren 2001 und 2002. Zu untersuchen, worin diese Kostenunterschiede begründet sind, ist Gegenstand des Forschungsauftrags, den das ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. im Herbst 2002 von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe erhalten hat.

Kostenunterschiede können auf unterschiedliche Faktoren zurückgeführt werden, die sowohl in den Strukturen und Angeboten der Einrichtungen als auch in den Strukturen des betreuten Personenkreises, aber auch in den regionalen Strukturen liegen können. Die Ursachen für Unterschiede in der Höhe der Kosten können dabei unmittelbar steuerbar oder nur langfristig bzw. überhaupt nicht steuerbar sein.

In der Untersuchungskonzeption des ISG wurden diese unterschiedlichen Ebenen berücksichtigt, wobei zum einen jene Faktoren bearbeitet wurden, die nicht oder nur bedingt steuerbar sind. Zu diesen Faktoren gehören die strukturellen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Regionen sowie die Strukturen des betreuten Personenkreises, welche von den Einrichtungen nicht beeinflusst werden können: Da eine möglichst wohnortnahe Versorgung von Menschen mit Behinderungen angestrebt wird, müssen Kostenunterschiede aufgrund regionaler Aspekte zum größten Teil als nicht beeinflussbar hingenommen werden. Andere Faktoren können dagegen langfristig verändert werden. Zu diesen gehören bauliche Bedingungen, die Größe von Einrichtungen oder die Personalstrukturen in den Einrichtungen. Ob und inwieweit die nicht steuerbaren Faktoren sowie die steuerbaren Faktoren Einfluss auf die Höhe der Kosten haben und hier ggf. Unterschiede zwischen den beiden Landschaftsverbänden bestehen, zeigen die folgenden Ausführungen.

Zur Klärung dieser Fragen wurde auf verschiedenen Ebenen angesetzt: So sind in die Analyse der Kostenunterschiede zwischen den beiden Landschaftsverbänden die Daten aus *der Befragung des ISG* sowie Daten aus den sog. „*Umstellungsdateien*“ der beiden Landschaftsverbände eingeflossen. Zudem wurden *regionale Aspekte*, wie die Verteilung nach kreisfreien Städten und Kreisen, nach der Bevölkerungsdichte sowie nach dem Pro-Kopf-Einkommen in die Analyse einbezogen.

Repräsentativität

An der *Befragung des ISG* haben sich insgesamt gut 26 % der Einrichtungseinheiten beteiligt, wobei der Rücklauf aus dem Gebiet des LWL bei 28 % und der aus dem Gebiet des LVR bei 25 % liegt. Die Verteilung der Einrichtungseinheiten auf die Kreise und Städte in der Stichprobe der ISG-Befragung entspricht weit-



gehend der Verteilung der Gesamtheit aller Einrichtungseinheiten in den beiden Gebieten. Die Einrichtungseinheiten dieser Stichprobe bieten im Gebiet des LVR Wohnen für 8.054 Bewohner/innen (35 % aller Bewohner/innen) und im Gebiet des LWL für 10.358 Bewohner/innen (53 % aller Bewohner/innen) an. Eine Differenzierung der Einrichtungseinheiten nach ihrer Klientel zeigt, dass zwischen den beiden Landschaftsverbänden nur geringe Unterschiede hinsichtlich des Angebots für verschiedene Personengruppen bestehen. Im Einzugsbereich beider Landschaftsverbände sind insbesondere Einrichtungseinheiten mit Angeboten für Erwachsene mit geistiger Behinderung (Leistungstypen: LT 9 und LT 10), mit komplexen Mehrfachbehinderungen (LT 12) sowie für Erwachsene mit psychischen Behinderungen (LT 15 und LT 16) stark vertreten. Aus diesem Grund standen die Einrichtungseinheiten mit Angeboten für die genannten Personengruppen bei der weiteren Analyse im Mittelpunkt des Interesses.³

Die Datensätze der beiden Landschaftsverbände sind bezogen auf die Verteilung der Einrichtungseinheiten nach ihrer Größe, ihrem Angebot und ihrer Lage (kreisfreie Städte/Kreise) repräsentativ. Zudem werden die Einrichtungseinheiten insgesamt, aber auch getrennt nach ihrem Angebot und nach ihrer Größe differenziert betrachtet.

In der *Umstellungsdatei* des LVR sind 310 Einrichtungen, und in der *Umstellungsdatei* des LWL sind 359 Einrichtungen erfasst. Allerdings haben von den 359 Einrichtungen des LWL insgesamt 47 keine Bewohner/innen im Bereich des stationären Wohnens angegeben. Diese Einrichtungen werden aus der Analyse ausgenommen, sodass insgesamt 312 Einrichtungen des LWL verbleiben.

Die *Umstellungsdatei* des LVR enthält insgesamt 14.246 Bewohner/innen, während in der *Umstellungsdatei* des LWL 19.779 Bewohner/innen erfasst sind. Die Einrichtungsgrößen, die in der *Datei* des LVR enthalten sind, reichen von 1 Bewohner/in in einer Einrichtung bis hin zu 724 Bewohner/innen. In der *Datei* des LWL sind Einrichtungen mit einer Größe von 2 Bewohner/innen bis zu einer Größe von 1.462 Bewohner/innen enthalten.

Auch bei den Einrichtungen, die in den *Umstellungsdateien* erfasst sind, sind jene besonders stark vertreten, die Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen (LT 9 und LT 10), für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen (LT 12) sowie für Erwachsene mit psychischen Behinderungen (LT 15 und LT 16) anbieten. Diese Daten werden ebenfalls über alle Einrichtungen hinweg sowie differenziert nach ihrer Größe und ihrem Angebot analysiert.⁴ Die Er-

³ Eine weiterführende vergleichende Darstellung der Einrichtungseinheiten beider Landschaftsverbände, die sich an der Erhebung des ISG beteiligt haben, findet sich in Teil B, 4.1.1

⁴ Eine weiterführende vergleichende Darstellung der Einrichtungen, die in den *Umstellungsdateien* erfasst sind, findet sich in Teil B, 6.1.



gebnisse beider Untersuchungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

3 Unterschiede in der Höhe der Vergütung

Die aus den Ergebnissen der ISG-Erhebung berechneten durchschnittlichen Pauschalen je Bewohner/in wurden verglichen mit den Bruttoausgaben je Bewohner/in des Kennzahlenvergleichs der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2001 und 2002. Hier zeigt sich, dass die Bruttoausgaben pro Hilfeempfänger/in im Jahr 2002 im Rheinland um etwa 6 % höher liegen als im Gebiet des LWL. Der aus den Daten der Erhebung des ISG berechnete durchschnittliche Vergütungssatz pro Bewohner/in, der sich auf das Jahr 2002 bezieht, liegt im Rheinland um 8 % höher als in Westfalen-Lippe. Diese Abweichung kann dadurch erklärt werden, dass die Bruttoausgaben je Bewohner/in im Gegensatz zum Vergütungssatz auch nicht-pflegesatzrelevante Kosten (wie Z.B. Fahrtkosten, Bekleidung, Barbetrag etc.) enthalten, die den Ergebnissen zufolge im Rheinland niedriger sind als in Westfalen-Lippe.

Der Vergütungssatz setzt sich zusammen aus der Maßnahmepauschale, dem Investitionsbetrag und der Grundpauschale. Inwieweit sich diese zwischen den beiden Landschaftsverbänden unterscheiden, zeigt die nachstehende Tabelle.

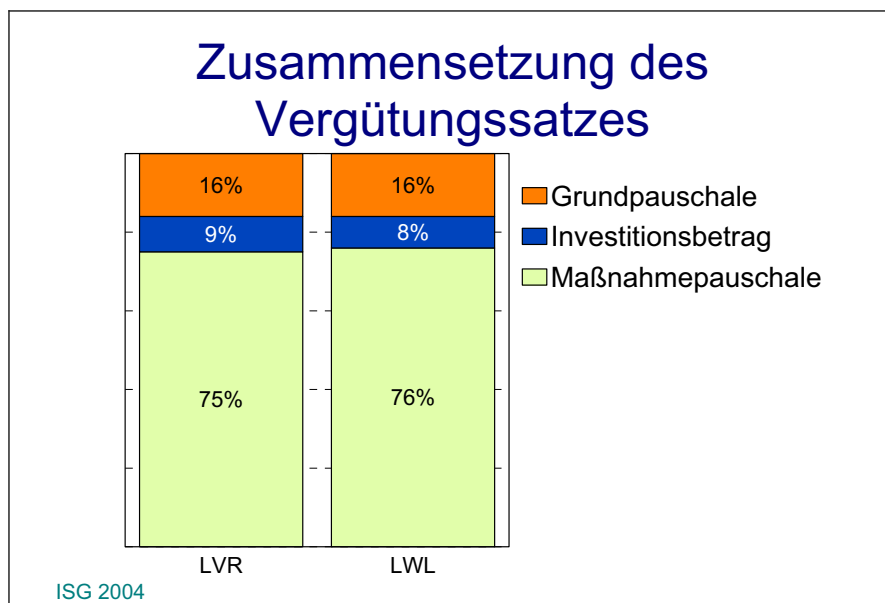
Tabelle 1: Durchschnittliche Vergütungssätze

Bruttoausgaben pro Hilfeempfänger/in im Jahr*			LVR gegenüber LWL
Bruttoausgaben pro Hilfeempfänger/in	LVR	38.356,00 €	+6%
	LWL	36.277,00 €	
Pauschale pro Bewohner/in und Tag **			
Vergütungssatz	LVR	98,58 €	+8%
	LWL	91,52 €	
Maßnahmepauschale	LVR	73,82 €	+6%
	LWL	69,84 €	
Investitionsbetrag	LVR	8,71 €	+23%
	LWL	7,09 €	
Grundpauschale	LVR	16,25 €	+11%
	LWL	14,59 €	
<small>* Daten aus Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2001 und 2002, con_sens, S. 32. ** Daten aus der Erhebung des ISG</small>			

In Verbindung mit Abbildung 1 wird deutlich, dass sich die über alle Bewohner/innen im Durchschnitt berechnete Maßnahmepauschale, die im Rheinland um 6 % höher liegt als im Gebiet des LWL, mit einem Anteil von ca. 75 % entscheidend auf die Höhe des Vergütungssatzes auswirkt; die Maßnahmepauschale

wird bezahlt für alle direkten und indirekten Betreuungsleistungen. Der durchschnittliche Investitionsbetrag für die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung liegt im Rheinland um etwa 23 % höher, beeinflusst die Höhe des Vergütungssatzes aber nur mit etwa 8 %. Schließlich liegt die durchschnittliche Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung im Rheinland um 11 % höher als in Westfalen-Lippe, wobei der Anteil der Grundpauschale am gesamten Vergütungssatz 16 % beträgt.

Abbildung 1: Zusammensetzung des Vergütungssatzes



Quelle: Erhebung des ISG

Worin liegen nun diese Unterschiede in den durchschnittlichen Pauschalen zwischen den beiden Landschaftsverbänden begründet? Dieser Frage wurde nachgegangen, indem untersucht wurde, welche Einrichtungseinheiten bzw. Einrichtungen⁵ welcher Größe und mit welchem Angebot Pauschalen in welcher Höhe erhalten. Bezogen auf die Größe werden kleine Einrichtungen mit bis zu 30 Bewohner/innen, mittlere Einrichtungen mit 31 bis zu 100 Bewohner/innen und große Einrichtungen mit mehr als 100 Bewohner/innen unterschieden, und bezogen auf das Angebot werden die zahlenmäßig starken Leistungstypen (Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen, mit komplexen Mehrfachbehinderungen und mit psychischen Behinderungen – LT 9, 10, 12, 15 und 16) betrachtet.

Die Ergebnisse werden im Folgenden getrennt für die drei Bestandteile – Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag und Grundpauschale – des Vergütungssys-

⁵ Bei der Erhebung des ISG wurden die Einrichtungseinheiten an ihren Standorten angeschrieben, damit auch regionale Aspekte in die Auswertung einfließen konnten, in der Umstellungsdatei wird eine Einrichtung dagegen anhand des einheitlichen Vergütungssatzes definiert.



tems vorgestellt. Dieser zusammenfassende Überblick kann dabei nicht alle Ergebnisse enthalten, sondern lediglich Schlaglichter auf die herausstechendsten Resultate werfen. So werden hauptsächlich die Ergebnisse der ISG-Befragung und der Umstellungsdateien präsentiert, die Einfluss auf die Höhe des Vergütungssatzes haben und systematische Unterschiede zwischen den beiden Landschaftsverbänden aufweisen.

3.1 Maßnahmepauschale

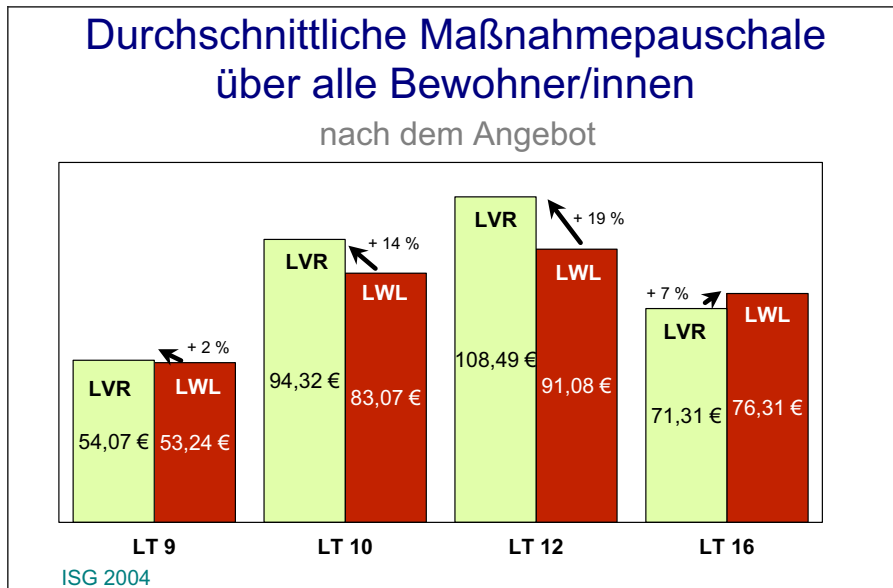
Drei Viertel des Vergütungssatzes werden durch die Maßnahmepauschale bestimmt, die für die verschiedenen Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen vor allem auf der Basis der Personalschlüssel und -kosten ermittelt wird. Die Einrichtungseinheiten wurden in der ISG-Befragung gebeten, die Maßnahmepauschale für die gesamte Einrichtung anzugeben. Demgegenüber bieten die Umstellungsdateien die Möglichkeit, die Maßnahmepauschalen zu untersuchen, die für die jeweiligen Leistungstypen ermittelt wurden. Damit kann anhand der Umstellungsdateien bezogen auf die Leistungstypen eine differenziertere Analyse der Maßnahmepauschale vorgenommen werden, weshalb hier vornehmlich auf die Ergebnisse der Umstellungsdateien Bezug genommen wird. Im Durchschnitt über alle Einrichtungen liegt die Maßnahmepauschale im Rheinland um 4 % höher als in Westfalen-Lippe

Die Analyse nach dem Angebot anhand der Umstellungsdateien zeigte, dass sich die Maßnahmepauschalen in den Bereichen Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen (LT 9) sowie mit geistigen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf (LT 10), Wohnen für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen (LT 12) und Wohnen für Erwachsene mit psychischen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf (LT 16) zwischen den beiden Landschaftsverbänden systematisch unterscheiden.

Abbildung 2 zeigt dabei, dass die Maßnahmepauschalen für die drei Leistungstypen LT 9, LT 10 und LT 12 im Rheinland signifikant höher sind als in Westfalen-Lippe, wobei insbesondere die Maßnahmepauschale für Leistungstyp 12 mit einem Unterschied von 19 % ins Auge sticht. Die Maßnahmepauschale für Leistungstyp 16 (Wohnen für Erwachsene mit psychischen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf) liegt dagegen im Landschaftsgebiet des LWL um 7 % höher als im Rheinland.⁶

⁶ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Umstellungsdatei (Teil B,6.2.1.1)

Abbildung 2: Durchschnittliche Maßnahmepauschale



Quelle: Umstellungsdateien

Die obenstehende Abbildung zeigt zudem, dass die Maßnahmepauschalen für die beiden Bereiche Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf (LT 10) sowie Wohnen für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen (LT 12), die die größten Unterschiede aufweisen, durchschnittlich höher liegen als in den anderen beiden Bereichen.

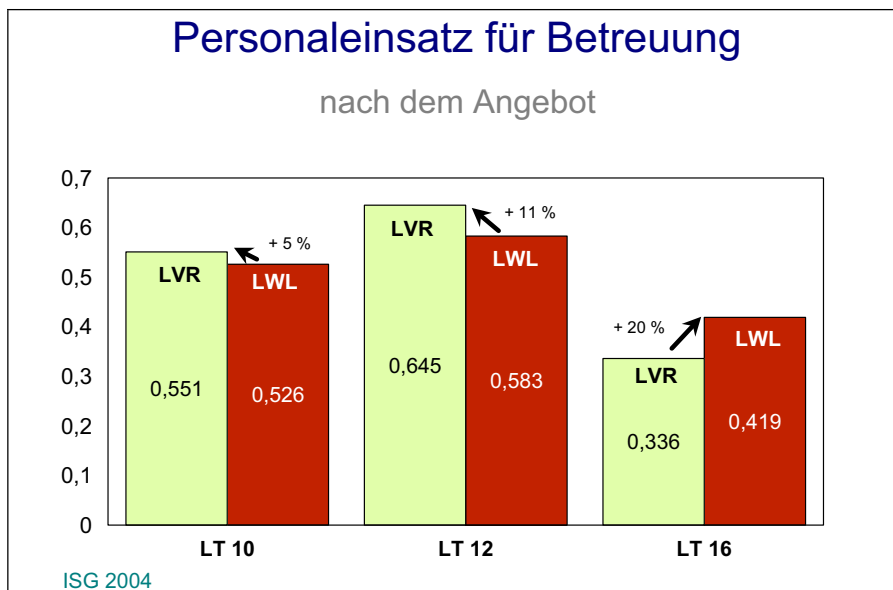
Anhand der Umstellungsdateien wurde weitergehend untersucht, welche Ursachen für diese systematischen Unterschiede verantwortlich sind. Dabei konnten insbesondere der Personaleinsatz sowie die Personalkosten identifiziert werden.

3.1.1 Personaleinsatz

Bezogen auf den Personaleinsatz wird in den Umstellungsdateien unterschieden zwischen Personaleinsatz für Betreuung, für Sonderdienste (insbesondere gruppenübergreifende Dienste wie Psychologen, Sozialarbeiter etc.) und für Nachtwache.⁷ Wie die folgende Abbildung zeigt, ist der Personaleinsatz für Betreuung im Rheinland in den Leistungstypen 10 und 12 signifikant um 5 % bzw. 11 % höher als in Westfalen-Lippe, während dieser Personaleinsatz in Leistungstyp 16 in Westfalen-Lippe mit 20 % deutlich über jenem im Rheinland liegt.

⁷ Vgl. zu den folgenden Ausführungen auch die Ergebnisse der Umstellungsdateien (Teil B, 6.2.1.3)

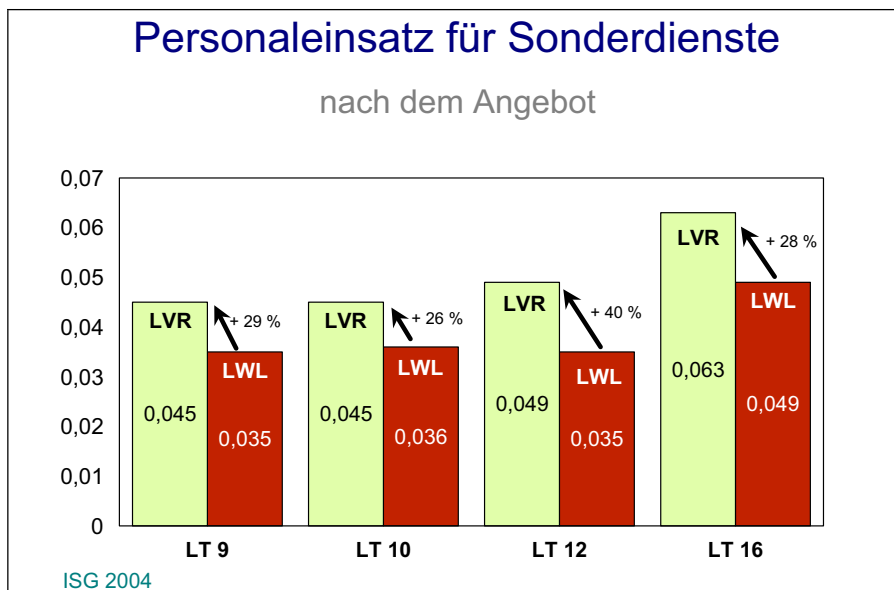
**Abbildung 3: Personaleinsatz für Betreuung –
Unterschiede zwischen den Landschaftsverbänden**



Quelle: Umstellungsdatei

Abbildung 4 zeigt die Unterschiede zwischen den beiden Landschaftsverbänden bezogen auf den Personaleinsatz für Sonderdienste, der in allen untersuchten Leistungstypen im Rheinland deutlich höher liegt als in Westfalen-Lippe. Wichtig ist hier anzumerken, dass der Personaleinsatz für Sonderdienste deutlich niedriger ist als für Betreuung: So liegt beispielsweise der Personaleinsatz für Betreuung des Leistungstyps 10 im Rheinland bei 1:1,8 (0,551), während der Personaleinsatz für Sonderdienste bei 1:22 (0,045) liegt. Dieses unterschiedliche Verhältnis muss bei der Bewertung der Unterschiede berücksichtigt werden. Die Skalierung in den Abbildungen wurde zudem entsprechend angepasst: Der Personaleinsatz für Betreuung (Abbildung 3) weist einen Höchstwert von 0,7 auf, während er bei den Sonderdiensten um den Faktor 10 (mit einem Höchstwert von 0,07) verkleinert wurde.

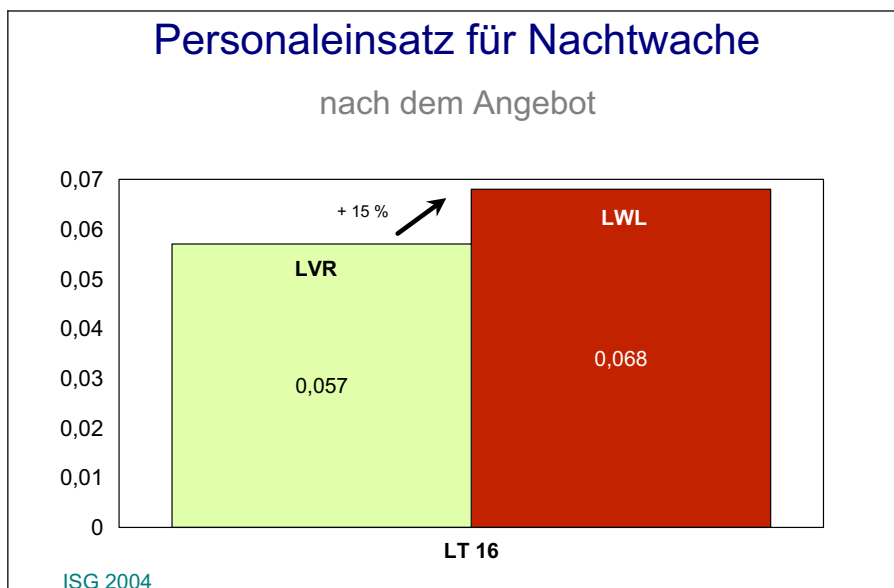
**Abbildung 4: Personaleinsatz für Sonderdienste –
Unterschiede zwischen den Landschaftsverbänden**



Quelle: Umstellungsdatei

Schließlich zeigt Abbildung 5, dass sich der Personaleinsatz für Nachtwache zwischen den beiden Landschaftsverbänden ausschließlich im Leistungstyp 16 (Wohnen für Erwachsene mit psychischen Behinderungen und besonderem sozialen Integrationsbedarf) unterscheidet. Dieser liegt in Westfalen-Lippe mit 15 % deutlich höher als im Rheinland. Der Personaleinsatz für die Nachtwache ist in etwa vergleichbar mit dem Personaleinsatz für Sonderdienste, was in einer gleich hohen Skalierung zum Ausdruck kommt.

**Abbildung 5: Personaleinsatz für Nachtwache –
Unterschiede zwischen den Landschaftsverbänden**



Quelle: Umstellungsdatei

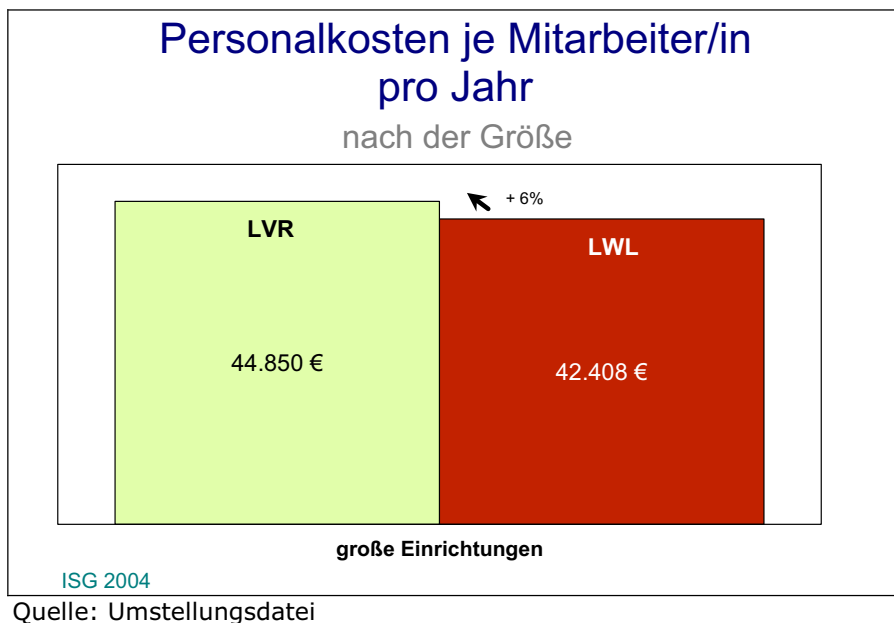
Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass die höheren Maßnahmepauschalen bezogen auf das Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen und mit komplexen Mehrfachbehinderungen im Rheinland durch den höheren Personaleinsatz für Betreuung und für Sonderdienste im Rheinland erklärt werden kann.

Die höhere Maßnahmepauschale bezogen auf das Wohnen für Erwachsene mit psychischen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf in Westfalen-Lippe wird ebenfalls durch einen höheren Personaleinsatz für Betreuung sowie bei der Nachtwache in Westfalen-Lippe erklärt. Der in diesem Bereich höhere Personaleinsatz für Sonderdienste im Rheinland schwächt den Effekt ein wenig ab, kann ihn aber nicht überkompensieren.

3.1.2 Personalkosten

Neben dem Personaleinsatz sind die Personalkosten je Mitarbeiter/in ein wichtiger erklärender Faktor für die Höhe der Maßnahmepauschale. Die Analyse der Umstellungsdateien ergab, dass die Personalkosten im Rheinland durchgängig höher liegen als in Westfalen-Lippe. Systematisch ist dieser Unterschied dabei in großen Einrichtungen; hier liegen die Personalkosten im Rheinland um 6 % höher.⁸

Abbildung 6: Personalkosten je Mitarbeiter/in



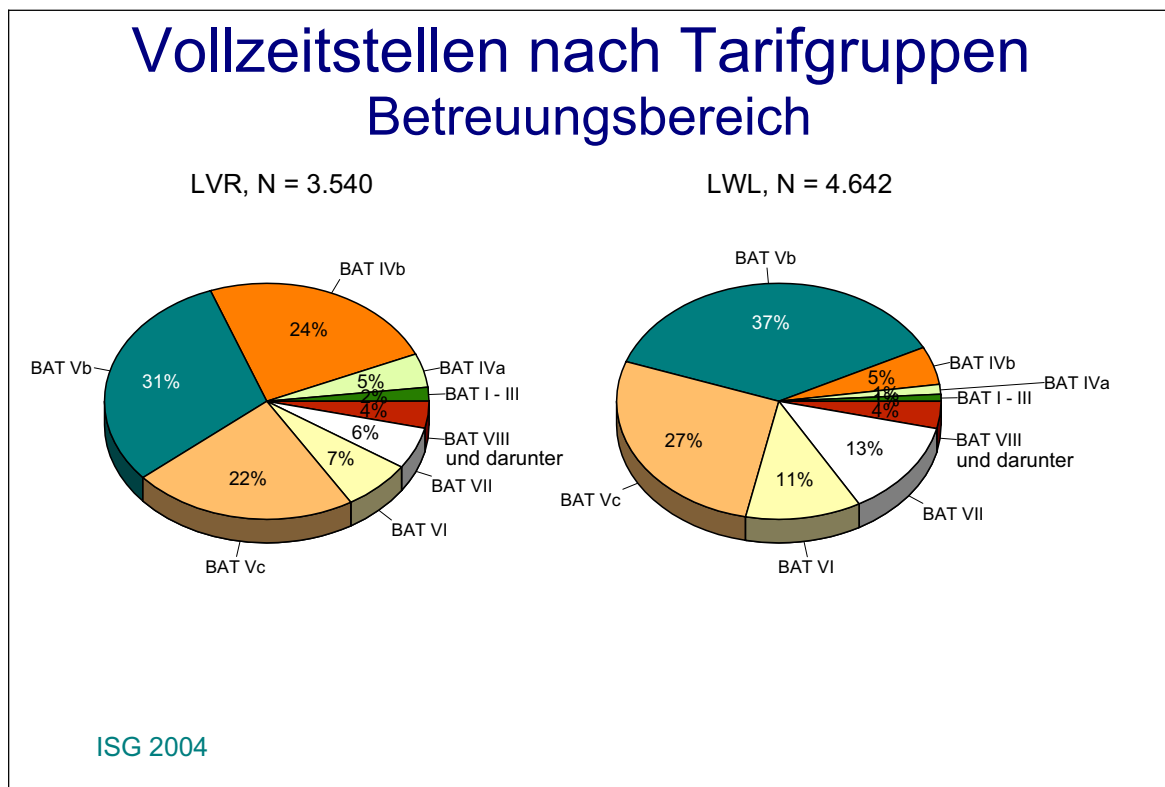
Wie die höheren Personalkosten im Rheinland zustande kommen, konnte anhand der Tarifgruppen, die in der ISG-Erhebung für die vier Bereiche Betreuung, Verwaltung, Wirtschaft und Leitung abgefragt wurden, nachvollzogen werden.⁹

⁸ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Umstellungsdateien (Teil B, 6.2.2.3).

⁹ Eine vollständige Darstellung der Ergebnisse findet sich in Teil B, 4.1.5.

Die Personalkosten hängen neben dem geltenden Tarifwerk vor allem von der Verteilung der Mitarbeiter/innen auf die Tarifgruppen ab. In den Einrichtungen beider Landschaftsverbände verteilt sich die Zahl der Vollzeitstellen in gleicher Weise auf die vier Bereiche. Im Rheinland werden die Mitarbeiter/innen im personalstärksten Betreuungsbereich, im Verwaltungsbereich und im vergleichsweise hoch gruppierten Leitungsbereich anteilig in höhere Tarifgruppen eingestuft als im Gebiet des LWL. Die folgende Abbildung zeigt dies beispielhaft für den Betreuungsbereich. Deutlich wird, dass im Rheinland in den Einrichtungen im Betreuungsbereich erheblich mehr Personal beschäftigt ist, das nach der Tarifgruppe BAT IVb oder hieran angelehnt vergütet wird, als in den Einrichtungen des LWL; hier wird dagegen mehr Personal in den nachfolgend darunter liegenden Tarifgruppen beschäftigt.

Abbildung 7: Stellen nach Tarifgruppen: Betreuungsbereich



Quelle: Erhebung des ISG

Lediglich im Wirtschaftsbereich mit recht niedrigen Tarifgruppen kommen in den Einrichtungseinheiten in Westfalen-Lippe anteilig mehr höhere Tarifgruppen zum Tragen als im Rheinland. In der Gesamtschau über alle Bereiche hinweg zeigt sich schließlich, dass das Personal in den rheinischen Einrichtungen anteilig in höhere Tarifgruppen eingestuft ist.



3.2 Investitionsbetrag

Bei der Erhebung des ISG wurden die Einrichtungseinheiten an ihren lokalen Standorten angeschrieben, damit regionale Unterschiede (Stadt/Land, Bevölkerungsdichte, Einkommen pro Kopf), die möglicherweise Einfluss auf die Höhe des Investitionsbetrages haben, analysiert werden können. Im Gegensatz dazu werden in den Umstellungsdateien alle Einrichtungseinheiten eines Trägers, die einen Vergütungssatz in gleicher Höhe haben, unabhängig vom Ort zu einer Einrichtung zusammengefasst. Aus diesem Grund sind Auswertungen auf der regionalen Ebene ausschließlich anhand der ISG-Befragung möglich.

Zunächst wird wiederum zwischen Einrichtungseinheiten nach ihrem Angebot unterschieden; des Weiteren werden Unterschiede beim Investitionsbetrag bezogen auf die Höhe der Mieten und der Abschreibungen sowie bezogen auf regionale Aspekte vorgestellt.

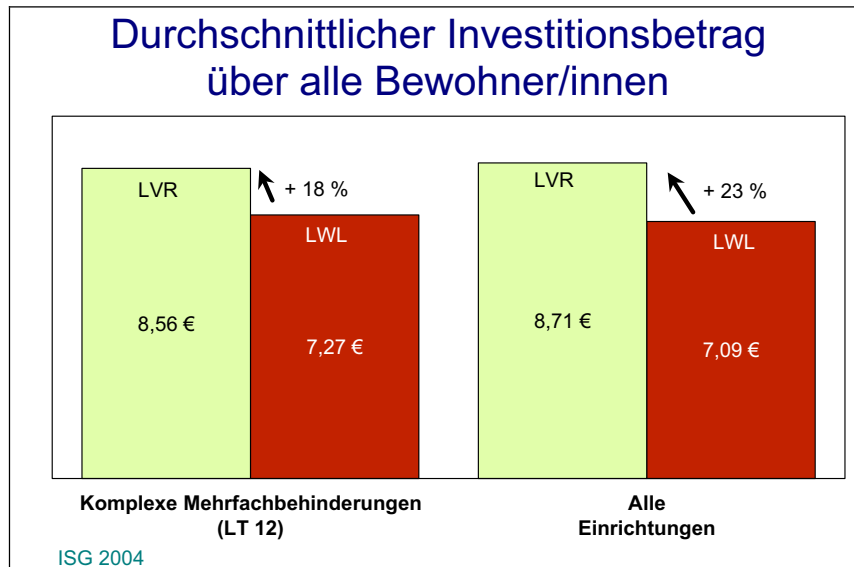
3.2.1 Angebot der Einrichtungen

Der Investitionsbetrag weist laut der ISG-Erhebung zwischen den beiden Landschaftsverbänden sowohl über alle Einrichtungseinheiten hinweg als auch bei jenen mit Angeboten für den Personenkreis nach LT 12 systematische Unterschiede auf. Die Höhe des Investitionsbetrages liegt dabei durchweg im Rheinland höher als bei vergleichbaren Einrichtungseinheiten im Gebiet des LWL. Die folgende Tabelle zeigt diese Unterschiede, wobei wiederum die Investitionsbeträge, die im Durchschnitt über alle Bewohner/innen berechnet wurden, dargestellt werden.

Der durchschnittliche Investitionsbetrag liegt in den Einrichtungseinheiten mit Wohnangebot für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen (LT 12) im Rheinland um 18 % höher als in vergleichbaren Einrichtungen in Westfalen-Lippe. Werden alle Einrichtungen gemeinsam betrachtet, liegt diese Differenz bei 23 %.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Ergebnisse, wobei die über alle Bewohner/innen hinweg berechneten Durchschnittsbeträge der Einrichtungseinheiten zwischen den beiden Landschaftsverbänden vergleichend dargestellt sind.

Abbildung 8: Durchschnittlicher Investitionsbetrag



Quelle: Erhebung des ISG

Die Analyse der *Umstellungsdateien* zeigte ebenfalls, dass der Investitionsbetrag im Rheinland höher liegt als im Gebiet des LWL. Hier ließen sich systematische Unterschiede sowohl in Einrichtungen mit Wohnangeboten für Erwachsene mit geistigen Behinderungen (LT 9 und 10), mit komplexen Mehrfachbehinderungen (LT 15) und mit psychischen Behinderungen (LT 15 und 16), für kleine, mittlere und große Einrichtungen als auch in allen Einrichtungen zusammen feststellen, wobei der Investitionsbetrag im Rheinland über alle Einrichtungen hinweg um 27 % höher liegt als in Westfalen-Lippe.

3.2.2 Mieten und Eigentum

Der Investitionsbetrag wurde zudem bezogen auf die je Bewohner/in zur Verfügung stehende Fläche, das Alter der Gebäude sowie die Höhe der Mieten und Abschreibungen hin analysiert.¹⁰ Hier zeigte sich, dass der Investitionsbetrag in den knapp zwei Dritteln der Einrichtungseinheiten, in denen je Bewohner/in 31 bis 50 qm zur Verfügung stehen, im Rheinland höher liegt. Bezogen auf das Alter sind die jungen Gebäude und die Gebäude mittleren Alters relevant, in diesen beiden Fällen liegt der Investitionsbetrag wiederum im Rheinland systematisch höher als im Gebiet des LWL. Schließlich werden in den Einrichtungen, in denen verhältnismäßig niedrige oder mittlere Mieten bezahlt bzw. Abschreibungen angesetzt werden, ebenfalls im Rheinland systematisch höhere Investitionsbeträge bezahlt.¹¹

¹⁰ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der ISG-Erhebung (Teil B, 4.2.2).

¹¹ Vgl. ebenda.



Im Rheinland werden mit einem Anteil von 51 % verhältnismäßig mehr Objekte angemietet als in Westfalen-Lippe; hier liegt der Anteil der angemieteten Objekte bei 41 %, während sich 58 % in Eigentum befinden. Bezogen auf die Fläche verringert sich in beiden Landschaftsverbänden der Anteil der angemieteten Objekte, d.h. die flächenmäßig großen Einrichtungen haben in den Gebieten beider Landschaftsverbände einen höheren Eigentumsanteil.

Eine vergleichende Betrachtung der Höhe der Mieten und Abschreibungen in den Einrichtungen zeigt, dass der durchschnittliche Jahresmietzins je qm im Rheinland höher liegt als im Gebiet des LWL; allerdings ist dieser Unterschied nicht signifikant. Bezogen auf die Höhe der jährlichen Abschreibungen konnten ebenfalls keine systematischen Unterschiede zwischen den beiden Landschaftsverbänden festgestellt werden.

3.2.3 Plätze pro Zimmer

Schließlich hat die Anzahl der Plätze je Zimmer Einfluss auf die Investitionskosten. In der vorliegenden Stichprobe gibt es weit überwiegend Zimmer mit jeweils einem Platz. Dieser Anteil liegt im Rheinland bei über 80 % und im Gebiet des LWL bei gut 70 %. Der Anteil der Zimmer mit 2 Plätzen liegt im Rheinland bei knapp 20 % und Zimmer mit 3 und mehr Plätzen sowie Apartments sind hier vernachlässigbare Größen. Im Gebiet des LWL stellt sich diese Situation ein wenig anders dar. Hier sind in der Stichprobe ein gutes Viertel der Zimmer mit 2 Plätzen belegt und immerhin knapp 3 % mit 3 Plätzen. Die übrigen beiden Wohnformen sind ebenfalls vernachlässigbar.

3.2.4 Landkreise und kreisfreie Städte

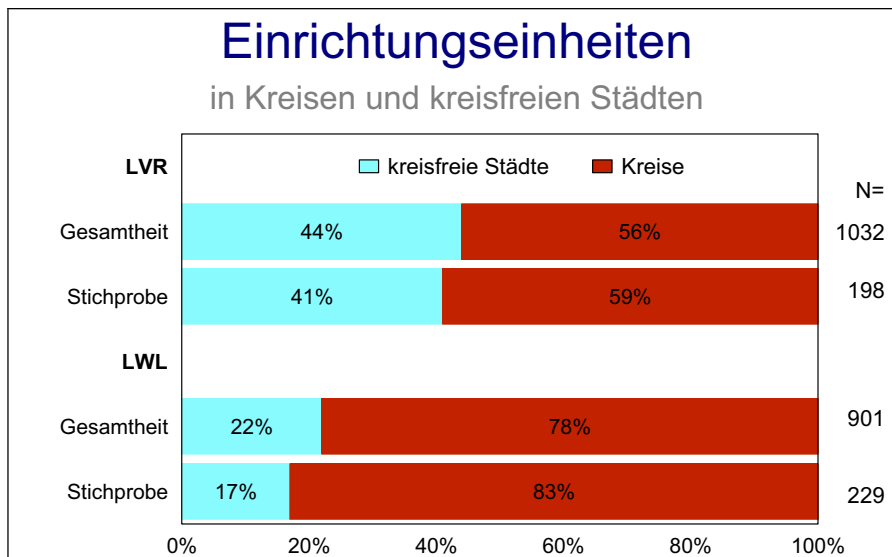
In die Analyse der Kostenunterschiede wurden ebenfalls regionale Aspekte wie die Aufteilung nach kreisfreien Städten und Kreisen, nach der Bevölkerungsdichte sowie nach verfügbarem Einkommen pro Kopf aufgenommen. Regionale Aspekte sind ausschlaggebend für die Höhe von Mieten und Gebäudepreisen, weshalb sie eine besondere Rolle für die Analyse des Investitionsbetrages spielen. An dieser Stelle wird insbesondere auf die unterschiedliche Situation in den Gebieten der beiden Landschaftsverbände hinsichtlich der Kreise und kreisfreien Städte eingegangen.¹²

Im Rheinland sind gut die Hälfte der Kommunen kreisfreie Städte und knapp die Hälfte sind Kreise. In Westfalen-Lippe sind dagegen nur ein Drittel der Kommunen kreisfreie Städte und zwei Drittel sind Kreise. Eine nach der Lage der Einrichtungseinheiten (Kreise und kreisfreie Städte) differenzierte Analyse des Rücklaufs zeigt, dass in beiden Gebieten der überwiegende Teil der Einrichtungseinheiten in den Kreisen liegt: Im Rheinland liegt dieser Anteil bei 56 %, in

¹² Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der ISG-Befragung (Teil B, 5.1).

Westfalen-Lippe deutlich höher bei 78 %. In der folgenden Abbildung ist zudem dargestellt, wie sich die Einrichtungseinheiten, die an der ISG-Befragung teilgenommen haben, auf die kreisfreien Städte und auf die Kreise verteilen. Hier zeigt sich, dass die Verteilung der Stichprobe in beiden Gebieten in etwa der Verteilung der Gesamtheit entspricht.

Abbildung 9: Einrichtungseinheiten in kreisfreien Städten und Kreisen

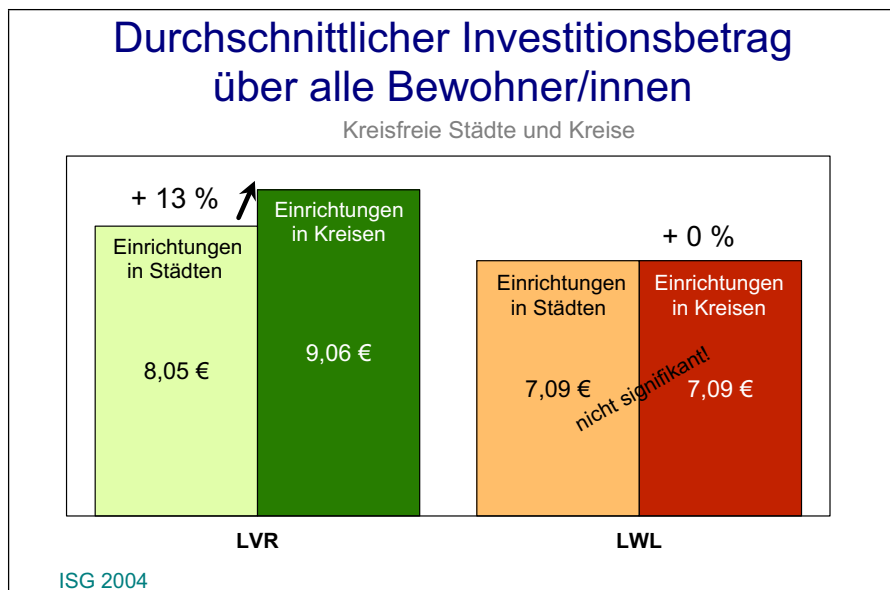


Quelle: Erhebung des ISG

Eine nach kreisfreien Städten und Kreisen differenzierte Analyse zeigte, dass sich die Höhe des Investitionsbetrages systematisch nur bei den Einrichtungseinheiten in Kreisen unterscheidet, während Einrichtungseinheiten, die in Städten liegen, bezogen auf die Höhe des Investitionsbetrages keine systematischen Unterschiede aufwiesen. Der durchschnittliche Investitionsbetrag in rheinländischen Einrichtungseinheiten, die in Kreisen liegen, beträgt 9,06 € und liegt damit um 28 % höher als in vergleichbaren Einrichtungseinheiten in Westfalen-Lippe.

Zudem fiel auf, dass im Rheinland der durchschnittliche Investitionsbetrag in Einrichtungseinheiten, die in Kreisen liegen, höher ist als in solchen Einrichtungseinheiten, die in Städten liegen. Die folgende Abbildung verdeutlicht diese Unterschiede noch einmal: Der über alle Bewohner/innen im Durchschnitt berechnete Investitionsbetrag liegt in rheinländischen Einrichtungseinheiten, die sich in Kreisen befinden, um 13 % höher als bei den rheinländischen Einrichtungseinheiten in Städten. Im Gebiet des LWL konnten dagegen keine systematischen Unterschiede festgestellt werden.

**Abbildung 10: Durchschnittlicher Investitionsbetrag:
Kreisfreie Städte und Kreise**



3.3 Grundpauschale

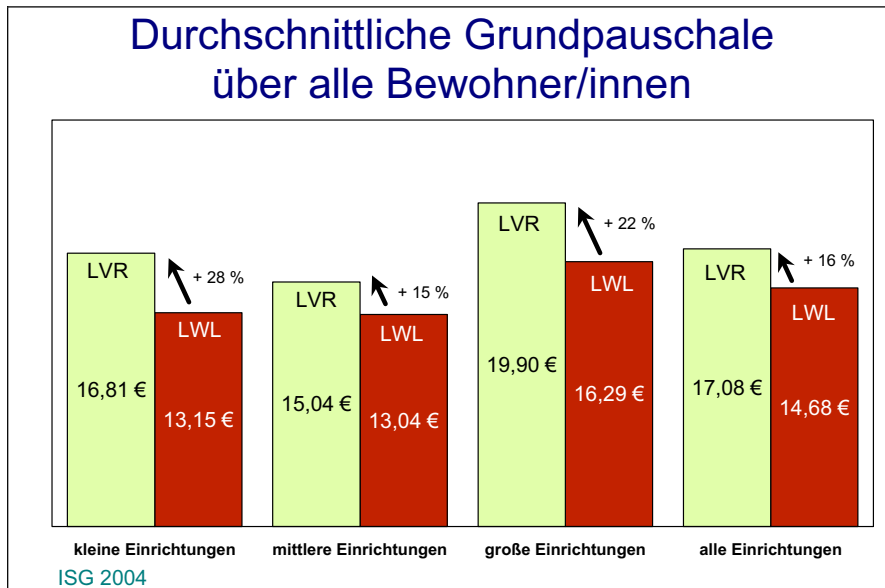
Schließlich wurde der dritte Bestandteil des Vergütungssatzes, die Grundpauschale, betrachtet. Die Ergebnisse der ISG-Erhebung zeigen, dass systematische Unterschiede bei Einrichtungseinheiten mit Angeboten für den Personenkreis nach LT 12 bestehen. Auch hier liegt die durchschnittliche Grundpauschale in den Einrichtungen im Gebiet des LVR höher als in vergleichbaren Einrichtungen des LWL.

Die Analyse der Umstellungsdateien bestätigt und erweitert das Ergebnis der ISG-Befragung. Hier zeigt sich, dass der Grundbetrag im gewichteten Mittel (bezogen auf die Bewohner/innen) über alle Einrichtungen hinweg, über alle Einrichtungsgrößen sowie in Einrichtungen mit Angeboten für Erwachsene mit geistigen und psychischen Behinderungen und mit komplexen Mehrfachbehinderungen im Rheinland höher liegt als im Gebiet des LWL.

Die folgende Abbildung zeigt diesen Zusammenhang exemplarisch für die drei unterschiedlichen Größen der Einrichtungen sowie über alle Einrichtungen hinweg, wobei die Differenz des gewichteten Mittelwerts je nach Größe der Einrichtungen zwischen 15 % (mittlere Einrichtungen) und 28 % (kleine Einrichtungen) schwankt und über alle Einrichtungen hinweg 16 % beträgt.¹³

¹³ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Umstellungsdateien (Teil B, 6.4).

Abbildung 11: Grundpauschale nach der Größe der Einrichtung



Quelle: Umstellungsdateien